Schiedsrichtervertrag

Herr/Frau/Firma	
und	
Herr/Frau/Firma	
nachfolgend die Parteien genannt –	
schließen mit	
	(Schiedsrichter)
folgenden Schiedsrichtervertrag:	
I. Präambel	
Die Parteien haben sich durch Schlichtungs- verpflichtet, alle Streitigke unter Ausschluss des Red durch ein Schiedsgericht auf der Grundlage of für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgem Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein lassen.	eiten aus dem Vertrag vom chtswegs zu den ordentlichen Gerichten der Schlichtungs- und Schiedsordnung neinschaft für privates Bau- und
bestellt 0 wurde als Vorsitzender eines Mehrpe Vorsitzender mit der Konstituierung, d. Schiedsrichter beauftragt 0 wurde von einer Partei als Beisitzer e 0 wurde zum Vorsitzenden eines Dreie 0 wurde durch den Präsidenten des De zum Einzelschiedsrichter (§ 15 z	zum Einzelschiedsrichter ersonen-Schiedsgerichts als dessen h. der Bestellung der weiteren eines Dreier-Schiedsgerichts bestellt er-Schiedsgerichts bestellt eutschenAnwaltVereins
Der/die Schiedsrichter hat/haben mit Schreib Bereitschaft zur Annahme des Schiedsrichter	

II. Beauftragung/Bevollmächtigung des/der Schiedsrichter

Die Parteien beauftragen den/die Schiedsrichter, im schiedsrichterlichen Verfahren auf der Grundlage der SOBau tätig zu werden. Sie bevollmächtigen den/die Schiedsrichter, nach Maßgabe der SOBau zur Beweisaufnahme Sachverständige und Zeugen auf Kosten und für Rechnung der Parteien hinzuzuziehen und Gutachten und sonstige Auskünfte einzuholen. Über die beabsichtigten Maßnahmen und deren voraussichtliche Kosten, insbesondere im isolierten Beweisverfahren sollen die Parteien vorab informiert werden.

III. Pflichten des/der Schiedsrichter(s)

- 1. Der/die Schiedsrichter verpflichtet(n) sich gegenüber den Parteien zu Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und umfassender Verschwiegenheit.
- 2. Kann/können der/die Schiedsrichter sein/ihr Amt nicht oder nicht zügig ausüben, teilt(en) er/sie dies den Parteien unverzüglich mit.
- 3. Der/die Schiedsrichter darf/dürfen im Falle der Einbeziehung Dritter in das schiedsrichterliche Verfahren (§ 6 SOBau) seine/ihre Zustimmung nur dann versagen, wenn die Einbeziehung rechtsmissbräuchlich wäre.

IV. Haftung des/der Schiedsrichter(s)

I Der/die Schiedsrichter haftet(en) wie ein staatlicher Richter.

V. Honorar des/der Schiedsrichter(s)

1. Das Honorar des/der Schiedsrichter(s) richtet sich

0 nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Die Vergütung des Einzelschiedsrichters und des Vorsitzenden eines Dreier-Schiedsgerichts bemisst sich nach Teil 3 Abschnitt 2 des Vergütungsverzeichnisses
0 nach dem Zeitaufwand. Der Stundensatz beträgt EUR _____/Stunde zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe
0 nach Pauschalvereinbarung in Höhe von EUR _____ zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2. Die Parteien tragen alle notwendigen Auslagen des/der Schiedsrichter(s) sowie die durch Anhörung von sachkundigen Personen und Sachverständigen, die Einholung von Gutachten und sonstigen Auskünften entstehenden Kosten. Der/die Schiedsrichter kann/können in jedem Stadium des Verfahrens angemessene Vorschüsse anfordern.

Ort, Datum _		
Ort, Datum_	(Schiedsrichter)	
	(00000000000000000000000000000000000000	
Ort, Datum _		
	(Parteien)	

3. Die Parteien haften dem/den Schiedsrichter(n) gegenüber als Gesamtschuldner.